

Leitfaden für Beschäftigte und Studierende

Umgang mit SARS-CoV-2 Verdachtsfällen, Kontaktpersonen, Infektionen und Testungen

Vollständig geimpfte Personen und Genesene können sich nach medizinischer Erkenntnis durchaus mit dem Virus infizieren, an Corona erkranken und das Virus weitergeben. Alle Beschäftigte, auch Genesene und Geimpfte, sind deshalb angehalten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

I. Anzeichen eines Verdachtsfalls

Sollten Sie Symptome wie Husten, Fieber, Geschmacks- und Geruchswahrnehmungsverlust und/oder Atemnot verspüren, dann ergreifen Sie bitte unverzüglich diese Maßnahmen:

1. Reduzieren Sie alle Kontakte und halten Sie die allgemeinen Hygienebestimmungen ein.
2. Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrer Hausarztpraxis auf und besprechen das weitere Vorgehen.
3. Informieren Sie als Beschäftigte (schließt auch studentische Hilfskräfte ein) Ihren/Ihre Vorgesetzten.

Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Krankmeldung am ersten Tag der Erkrankung bei Ihrer Dienststelle zu tätigen. Dauert die [Arbeitsunfähigkeit](#) länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-/Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Bis voraussichtlich zum 31.12.2021 können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen telefonisch ausgestellt werden.

4. Notieren Sie bitte schriftlich, zu wem Sie in den letzten 5 Tagen engeren Kontakt hatten und welche Hygienemaßnahmen eingehalten wurden (Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Abstand und Lüften).

II. Umgang mit SARS-CoV-2 Infizierten

Für Beschäftigte (gilt auch für studentische Hilfskräfte):

Sollte ein Test auf SARS-CoV-2 positiv ausfallen, so wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vorgesetzten und senden eine Meldung an gesundheit@tu-darmstadt.de. Die Meldung an das Support-Team Gesundheit dient dazu, Infektionsketten möglichst schnell zu ermitteln, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und den Gefährdungsgrad zu beurteilen. Das Support-Team Gesundheit bespricht dann direkt mit der Person, die sich gemeldet hat und der/dem jeweiligen Vorgesetzte/n, wie weiter vorzugehen ist.

Selbstverständlich werden sämtliche Angaben vom Support-Team Gesundheit vertraulich behandelt. Bitte achten Sie in Ihrem direkten Arbeitsbereich darauf, dass die Weitergabe persönlicher Informationen nur mit Einverständnis des/der Betroffenen erfolgen darf.

Für Studierende:

Für Studierende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden gelten die unter IV genannten Regeln. Sie dürfen sich zwecks Beratung dennoch gerne an das Support-Team unter gesundheit@tu-darmstadt.de wenden.

III. Kontaktpersonen 1. Grades (Beschäftigte und Studierende)

Wenn Sie erfahren, dass Sie direkten Kontakt mit einer bestätigten infektiösen Person hatten (z. B. Person im gleichen Haushalt mit einem positiven Testergebnis), gelten Sie als Kontaktperson 1. Grades. Wir bitten alle Personen, auch Geimpfte und Genesene, um Rücksprache mit dem Support-Team Gesundheit. Für den persönlichen Schutz und den Schutz des dienstlichen Umfeldes ist mobiles Arbeiten von zu Hause aus sinnvoll, auch wenn eine Absonderungsanordnung durch die Gesundheitsämter nicht erfolgt ist. Das Team-Gesundheit gibt hierfür entsprechende Empfehlungen an Vorgesetzte und Beschäftigte.

Bitte wenden Sie sich umgehend an Ihre Vorgesetzten/Betreuer*in. Als Beschäftigte bitten wir Sie zusätzlich darum, eine kurze Meldung an gesundheit@tu-darmstadt.de zu senden. Das Support-Team Gesundheit wird den Gefährdungsgrad beurteilen und direkt mit der Person, die sich gemeldet hat und der/dem jeweiligen Vorgesetzte/n besprechen, wie weiter vorzugehen ist.

Als Studierende bitten wir Sie sich ebenfalls zunächst mit dem Support-Team Gesundheit in Verbindung zu setzen. Bitte besprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten/Betreuer*in die Möglichkeit des mobilen Arbeitens.

IV. Umgang mit Antigen-Tests auf COVID-19

- Wenn Sie einen **Selbsttest** durchgeführt haben und dieser positiv ausfällt, beachten Sie bitte die Regelungen des Sozialministeriums des Landes Hessen:
<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Quarantaene>
- Begeben Sie sich sofort nach Hause, informieren Sie das Support-Team Gesundheit der TU und lassen einen PCR-Test durchführen.
- Sie sollten einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116 117 melden, um sich einen Termin für einen PCR-Test geben zu lassen. Bleiben Sie bis zum Bestätigungstest zuhause und halten Sie sich an die AHA+L-Regeln.
- Wenn Sie einen **Schnelltest** durchgeführt haben, der positiv ausgefallen ist, führt dies zu einer unmittelbaren verpflichtenden Quarantänemaßnahme, zur Bestätigung muss stets eine PCR-Testung erfolgen.

Unabhängig von gesetzlichen Regelungen ist ein Test empfehlenswert, wenn Sie:

- die oben genannten Krankheitssymptome aufweisen und durch einen Arzt/eine Ärztin eine Erkältung ausgeschlossen wurde;
- Kontakt zu Risikogruppen pflegen (z. B. auch durch die Ausübung eines Ehrenamtes etwa in der Altenpflege etc.);

- auf Ihrer Corona-Warn-App einen Hinweis der Kategorie „Rot“ erhalten;
- Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten;

Regelungen zu Quarantänemaßnahmen:

- Allgemeine Regelungen zu Quarantänemaßnahmen des Landes Hessen finden Sie unter: <https://soziales.hessen.de/Corona/Quarantaene>
- Die Quarantäne/das Absonderungsgebot beinhaltet/bedingt nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit. Für die Meldung einer [Arbeitsunfähigkeit](#) gelten weiterhin die auch bisher schon bestehenden Regelungen im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes und damit auch die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung spätestens ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- Im Übrigen sind die [Handlungsanweisungen](#) für Beschäftigte zu beachten, wonach während der Absonderung oder Quarantäne bzw. dem Zutrittsverbot nach der Corona-Verordnung der Dienst bzw. die Arbeitsleistung mobil von zu Hause aus zu erbringen ist.